

Notengebung laut Leistungsbeurteilungsverordnung, §14 Abs. 2 – 6

Die Beurteilung der Leistungen an Österreichs Schulen erfolgt grundsätzlich durch Noten.

Durch die Noten ist zu beurteilen, _____.

- a) in welchem Ausmaß die Schüler:innen die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben erfüllt,
- b) die Eigenständigkeit der Schüler:innen,
- c) die Fähigkeit der Schüler:innen zur selbstständigen Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für sie bzw. ihn neuartige Aufgaben.

Der Gesetzgeber unterscheidet also zwei beurteilungsrelevante Leistungsaspekte:

- a. Einen vergleichsweise **reproduktiven** (Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie Durchführung eher vertrauter Aufgaben) und
- b. Einen vorwiegend **produktiven** (Eigenständigkeit und Fähigkeit zur Anwendung auf neue Aufgaben).

Eine Differenzierung erfolgt dementsprechend nach ...

- Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes,
- Durchführung der Aufgaben,
- Eigenständigkeit,
- selbstständiger Anwendung des Wissens und Könnens.

Notendefinition

Sehr gut

Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schüler:innen die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur **selbständigen Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens** auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Gut

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schüler:innen die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung

der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt** und, wo dies möglich ist, **merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres/seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

Befriedigend

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schüler:innen die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Genügend

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schüler:innen die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

Nicht genügend

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die Schüler:innen nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllt.

Allgemeine Leistungsbeurteilung 5.-8. Schulstufe

In der 5. Schulstufe wird das Notensystem wie in der Volksschule mit der 5-teiligen Notenskala in allen Unterrichtsgegenständen fortgeführt.

Ab der 6. Schulstufe wird bei der Beurteilung der Leistungen der Schüler:innen in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache zwischen zwei Leistungsniveaus, mit den Bezeichnungen „Standard“ und „Standard AHS“, unterschieden. In beiden Leistungsniveaus sind Noten von 1-5 möglich. Dabei entspricht die Beurteilung

- nach dem Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“ der Beurteilung an der AHS-Unterstufe,
- mit „Genügend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ der Beurteilung mit „Gut“ im Leistungsniveau „Standard“,
- mit „Nicht Genügend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“ bestenfalls der Beurteilung mit „Befriedigend“ im Leistungsniveau „Standard“,
- mit „Sehr gut“ im Leistungsniveau „Standard“ zumindest der Beurteilung mit „Befriedigend“ im Leistungsniveau „Standard AHS“.

Im Zeugnis wird ausgewiesen, nach welchem der beiden Leistungsniveaus die Schüler:innen beurteilt wurden. Die Zuordnung der Schüler:innen zum jeweils anderen Leistungsniveau ist jederzeit möglich.

Formen der Leistungsbeurteilung

Der Leistungsfeststellung dienen folgende Leistungsbeurteilungen:

- a. Feststellung der schriftlichen und mündlichen Mitarbeit der Schüler:innen im Unterricht,
- b. Schularbeiten,
- c. Ergänzend bei Bedarf: mündliche Prüfungen.

Ad Feststellung der schriftlichen und mündlichen Mitarbeit im Unterricht

Die Feststellung der Mitarbeit der Schüler:innen im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit und erfasst:

- In die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen
- Führung aller Arbeitsmittel (sorgfältige, ordentliche, strukturierte und vollständige Mitschriften; ständiges Mitführen aller Unterrichtsmaterialien)
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen
- Leistungen bei der Erarbeitung neuen Lehrstoffes
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden (regelmäßige Lernzielkontrollen, Referate, kooperatives Arbeiten, Diktate, Lesechecks, Visualisierungen, etc.)

Ad Schularbeiten

- Zwei 50- minütige Schularbeiten pro Semester
- Konkretes Stoffgebiet wird eine Woche vor der Durchführung bekanntgegeben
- Einmalige Wiederholung findet dann statt, wenn mehr als 50% der Klasse bzw. des Leistungsniveaus negativ sind – als Endnote gilt die bessere Note der beiden Antritte
- Wird pro Semester eine Schularbeit versäumt, darf diese nicht nachgeholt werden

Ad Mündliche Prüfungen

- Erfolgen auf Wunsch der Schüler:innen
- Unabhängig von Leistungsstand ist in jedem Semester eine mündliche Prüfung möglich
- Maximale Dauer: zehn Minuten
- Fokus auf neuere Themengebiete, ältere Themen sind dann relevant, wenn sie zu einem grundlegenden Verständnis beitragen